

Hinweise Umsatzsteuerreform

Freizeiten, Ferienbetreuung, Reisen und Ausflüge



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der 4. Ausgabe unseres Newsletter werden wir uns erneut mit einer Thematik auseinandersetzen, die alle Kirchengemeinden gleichermaßen betrifft. Wir beschäftigen uns etwas ausführlicher mit den umsatzsteuerlichen Aspekten, die sich daraus ergeben, dass wir als Kirche Freizeiten, Ausflüge, Ferienbetreuungen und / oder Reisen organisieren und durchführen.

Wir werden hierbei herausarbeiten, dass es bei Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchaus möglich ist, die eine oder die andere der Verkündigung dienende Aktivität umsatzsteuerfrei abzuwickeln. Allerdings werden wir auch zahlreiche Aktivitäten benennen, bei denen die Umsatzsteuerpflicht ab dem 01.01.2023 vollumfänglich greift. Hier werden wir insbesondere auf die „NoGo’s“ hin- und auf Alternativen zur bisherigen Praxis verweisen. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Vorbemerkungen zu Reisen, Ausflüge und Freizeiten – gegen Entgelt!

Die Kirchengemeinden führen zum Teil eine Vielzahl von unterschiedlichen Reisen durch, so z. B. Jugendfreizeiten, Familienrüten, Presbyteriumsrüstzeiten, Besinnungstage, Chorreisen Frauenhilfsausflüge sowie Kulturreisen / Gemeindeausflüge ins In- und Ausland.

I.d.R. zahlen die Reisetilnehmer auf privatrechtlicher Grundlage (Reisevertrag) ein Entgelt oder einen Teilnehmerbeitrag. Auch wenn diese Aktivitäten stets mit unserem Verkündigungsauftrag verknüpft sind, müssen wir uns bewusst sein, dass Kirche hierbei als „Reiseunternehmen“ auftritt. **Wir bewegen uns bei Reisen o.ä. deshalb grundsätzlich im steuerbaren Bereich¹.** Eine Steuerbefreiung kann für bestimmte Aktivitäten (insbesondere für Konfirmanden- oder Jugendfreizeiten) genutzt werden.

Falls Reiseleistungen im EU-Gemeinschaftsgebiet oder gar in einem Drittland durch die Kirchengemeinde erbracht werden sollen, gelten besondere gesetzliche Bestimmungen, auf die im Rahmen dieses Newsletters nur sehr eingeschränkt eingegangen werden kann. Bitte nehmen Sie unbedingt frühzeitig (in der Planungsphase!) Kontakt mit dem Kreiskirchenamt auf, um sich über die steuerlichen Anforderungen kundig zu machen.

Grundsätzlich sind aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen sowie wegen der gesetzlichen Anforderungen des Reiserechts für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen.

Diese Alternative wird umso wichtiger, wenn durch die Organisation einer größeren (umsatzstarken) Reise eine Nutzung der Kleinunternehmerregelung

¹ Zur Abgrenzung verweisen wir auf den Newsletter Nr. 2 (steuerbar – steuerfrei)

gefährdet wird!² Dann ist die Kirchengemeinde nicht nur für diese eine Reise, sondern möglicherweise generell auch für andere Umsätze umsatzsteuerpflichtig.

Können Fahrten zu religiösen Zwecken (z.B. Konfirmandenfreizeiten) von der Umsatzsteuer befreit werden?

Grundsätzlich besteht eine gesetzliche Möglichkeit, die allerdings an zahlreiche Vorgaben gebunden ist.

Tritt eine Kirchengemeinde als Veranstalter einer Reise auf und erbringt Reiseleistungen, kann eine Abgrenzung dahingehend vorgenommen werden, **ob bei der Reise der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht**^{3 4} oder ob es sich um bloße **Ausflugsfahrten handelt, bei denen der Geselligkeits-/ Spaßcharakter überwiegt.**

Grundsätzlich sind Fahrten, bei denen der kirchliche Verkündigungsauftrags im Vordergrund steht, und die auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruhen müssen, dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Dann wären diese Fahrten nicht steuerbar und würden damit nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Hierzu zählen **insbes. Konfirmandenfreizeiten**, da hier die Glaubensvermittlung eindeutig im Vordergrund steht.

Die Leistungen würden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht, wenn die Finanzierung ebenfalls öffentlich-rechtlich ausgestaltet wäre (z. B. Beitrag auf Grundlage einer Beitragssatzung). Die Kirchengemeinde wäre dann gem. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG nicht Unternehmerin und die Umsätze wären nicht steuerbar. Wettbewerbsverzerrungen wären ausgeschlossen, da vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen gem. § 4 Nr. 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.

Hinweis:

Bisher ist uns keine Kirchengemeinde bekannt, die eine entsprechende öffentlich-rechtliche Satzung mit Beitrags- bzw. Gebührenordnungen erlassen hat.

Wir raten von dem Erlass einer öffentlich-rechtlichen Beitragssatzung für Konfirmandenfreizeiten ab, weil per Gesetz sowieso eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 UStG vorliegt und der Aufwand für die Satzungsgebung und die (mitunter jährliche) Pflege der Beitragsordnung in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

Und wie verhält es sich mit den anderen Fahrten zu religiösen Zwecken (z.B. Exerzitien, Besinnungstagen, Einkehrtagen, Pilgerfahrten und –wanderungen), die unsere Kirchengemeinde anbietet?

Bei Exerzitien, Besinnungstagen u. ä. sollen Menschen mit dem Evangelium in Berührung gebracht sowie bei der Suche nach Sinn und Orientierung durch innere Einkehr und Gebet begleitet werden. Die Seelsorge / Verkündigung steht dabei im Vordergrund. Der rein kirchliche / liturgische Charakter ist entscheidend und muss auch aus dem Programm ersichtlich sein (z. B. durch ständige Begleitung eines Pfarrers / Seelsorgers, liturgisch

² Auch hierzu verweisen wir erneut auf den Newsletter Nr. 2 – es kommt auf den Gesamtumsatz an!

³ z. B. durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte

⁴ Die Aufwendungen für touristische/gesellige Angebotselemente sollten dabei – wenn möglich – nicht mehr als 5%, höchstens 10% der Gesamtkosten dieser Reise ausmachen (vgl. § 58 Nr. 7 AO).

ausgerichtetes Konzept). Von einer Kombination mit touristischen Elementen (hierunter fällt z. B. auch die persönliche Allgemeinbildung) ist abzusehen⁵.

Sofern die Abrechnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt, sind die Teilnehmerbeiträge i.e.S. nicht steuerbar, die Verpflegungsleistungen (z. B. für Frühstück, Mittag- und / oder Abendessen) und die Unterkunftskosten jedoch sind umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis:

Uns ist innerhalb des Kirchenkreises keine Kirchengemeinde bekannt, die eine öffentlich-rechtliche Satzung mit Beitrags- bzw. Gebührenordnungen erlassen hat.

Die abgeschlossenen Reiseverträge wurden bisher immer auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen und ein privatrechtliches Entgelt wurde verlangt.

Achtung:

Zukünftig sind alle uns bekannten religiösen Fahrten einer Kirchengemeinde vollständig umsatzsteuerpflichtig! Dies sollte unbedingt bei der Kalkulation des Reisepreises berücksichtigt werden. **Grundsätzlich ist die Margenbesteuerung nach § 25 UStG anzuwenden⁶.**

Dringende Empfehlung:

Es empfiehlt sich aus Haftungsgründen und im Hinblick auf die Anforderungen des Reisevertragsrechts (§§ 651a ff. BGB) auch bei Fahrten zu religiösen Zwecken nicht selbst als Veranstalter aufzutreten, sondern z. B. mit kirchlichen Fortbildungshäusern, Klöstern, Akademien, Pilgerstellen etc. zusammen zu arbeiten, die i.d.R. gemäß § 2b Abs. 1 UStG nicht steuerbar sind, sofern die Abrechnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt.

Je nach Vertragspartner ist eine Zusammenarbeit im Rahmen eines Agenturmodells zu bevorzugen, d.h. konkret, die Kirchengemeinde tritt nicht selber als Veranstalter auf, sondern vermittelt die Reiseteilnehmer an den beauftragten Reiseunternehmer. Wichtig ist, dass die Reiseleistungen durch den (beauftragten) Reiseunternehmer direkt dem (namentlich bekannten) Reiseteilnehmer in Rechnung gestellt werden. Die Kirchengemeinde sollte möglichst mit den Entgelttransaktionen nichts zu tun haben.

Egal, für welchen Weg Sie sich entscheiden, ob die Kirchengemeinde selber als Veranstalter auftritt oder sich für eine Agenturlösung entscheidet, **bitte nehmen Sie frühzeitig (schon in der Planungsphase!) Kontakt mit uns unter steuer-simtra@ekir.de auf, um sich beraten zu lassen!!**

⁵ Im Einzelfall kann eine unwesentliche Ergänzung des Programms (weniger als 10 % sowohl im zeitlichen als auch im finanziellen Sinne) unschädlich sein, die Finanzverwaltung legt diesbezüglich jedoch strenge Maßstäbe an.

⁶ Für die Ermittlung der Marge sind die Teilnehmergebühren ggf. zuzüglich der öffentlichen Mittel den Kosten gegenüberzustellen. Nur diese Marge wird dann ggf. der Umsatzsteuer unterworfen. Bei vielen Reisen, die ohne „Gewinnerzielung“ veranstaltet werden, kann diese Marge bei 0,00 € liegen. In diesen Fällen würde keine Umsatzsteuer anfallen. Auch wenn die Marge negativ ist (z. B. die Kirchengemeinde hat die Reisekosten nicht vollständig auf die Teilnehmer umgelegt / umlegen können) fällt keine Umsatzsteuer an – jedoch kann insoweit auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Unsere Kirchengemeinde bietet ab und zu Bildungs- und Kulturreisen an. Was müssen wir hierzu wissen?

Für **Bildungsreisen** kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 UStG in Frage. Die Leistungen sind steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Träger der Weiterbildung muss zum Beispiel eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchengemeinde) sein.
2. Die Tagungsinhalte sind belehrender Art.
3. Die Teilnehmerbeiträge werden überwiegend dazu verwendet, die Kosten zu decken. Das gilt in jedem Fall, wenn die Reise „preisauffüllend“ durch öffentliche Zuschüsse mitfinanziert wird.

Die Steuerbefreiung beschränkt sich aber auf Bildungsveranstaltungen im engeren Sinn. Unter die Befreiungsregelung fallen nur die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht sowie die Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung. Freizeit- und Hobbyveranstaltungen gehören nicht dazu (BFH, Urteil vom 27.4.2006).

Wir stellen fest, dass aufgrund der o.g. Befreiungsregelung eine Steuerbefreiung für Bildungsreisen einer Kirchengemeinde kaum möglich sein wird.

Empfehlung:

Es empfiehlt sich auch hier aus Haftungsgründen und im Hinblick auf die Anforderungen des Reisevertragsrechts (§§ 651a ff. BGB) auch bei Bildungsreisen nicht selbst als Veranstalter aufzutreten, sondern die organisatorische Abwicklung einer Reiseagentur zu übertragen.

Sofern Ihre Kirchengemeinde selber als Veranstalter auftreten möchte, empfehlen wir frühzeitig (noch vor der Ausschreibung) **Kontakt mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Südrhein e.V. in Simmern aufzunehmen, um die Anerkennung nach dem Weiterbildungsgesetz zu erlangen.** Denken Sie bitte stets daran, dass die Durchführung einer Bildungsreise in eigener Trägerschaft u.U. den Status als Kleinunternehmer gefährden kann.

Egal, für welchen Weg Sie sich entscheiden, ob die Kirchengemeinde selber als Veranstalter auftritt oder sich für eine Agenturlösung entscheidet, bitte nehmen Sie frühzeitig (schon in der Planungsphase!) Kontakt mit uns unter steuer-simtra@ekir.de auf, um sich beraten zu lassen!!

Als Kirchengemeinde organisieren wir regelmäßig ein- oder halbtägige Ausflüge unserer Gemeindegruppen (z.B. der Frauenhilfsgruppe) und kassieren ein geringes Entgelt als Kostenbeitrag. Müssen wir den Gruppenmitgliedern dafür auch Umsatzsteuer in Rechnung stellen?

Auch hier gilt, dass das Entgelt / der Kostenbeitrag auf privatrechtlicher Grundlage kassiert wird. Sofern die Kirchengemeinde die Reise organisiert und durchführt ist sie unternehmerisch tätig. **Die Reiseleistungen sind steuerbar und somit auch steuerpflichtig. Grundsätzlich ist die Margenbesteuerung nach § 25 UStG anzuwenden.**

Eine Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt erfolgt demnach nur, wenn die Teilnehmerbeiträge (zzgl. etwaiger Zuschüsse Dritter) zu einem Überschuss (= Gewinn) führen. Das Verfahren ist komplex und fehleranfällig, der administrative Aufwand zur Ermittlung der Margen ist groß (Einzelfallbetrachtung erforderlich; kein Automatismus bei Ermittlung der Marge).

Auf folgende Gestaltungsmöglichkeit wird ergänzend hingewiesen:

Ausflüge und Busfahrten könnten auch in Trägerschaft einer rechtlich selbständigen Gruppierung⁷, die aufgrund ihres Gesamtumsatzes unter die Kleinunternehmerregelung fällt, organisiert und durchgeführt werden. *Hierdurch kann ggf. erreicht werden, dass aufgrund der Höhe des erzielten Gesamtumsatzes der Status eines Kleinunternehmers nicht gefährdet wird.*

Eine weitere Möglichkeit, von der wir aber aus haftungsrechtlichen Erwägungen grundsätzlich abraten, wäre, dass die Mitglieder der Gemeindegruppe ihren Ausflug eigenständig (privat) organisieren, ohne dass die Kirchengemeinde als Veranstalter auftritt. Die Rechnung darf dann nicht auf den Namen der Kirchengemeinde lauten.

Der Kirchenkreis bietet doch auch Jugendfreizeiten und eine Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche an. Sind die ebenfalls umsatzsteuerpflichtig?

Veranstaltungen im Rahmen der **kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit** sind umsatzsteuerfrei, soweit die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden.

Jugendreisen bzw. -freizeiten, die durch die Kirchengemeinde oder den Kirchenkreis durchgeführt werden, sind nach § 4 Nr. 25 UStG generell steuerfrei.

Die **Ferienbetreuung** für Kinder und Jugendliche gegen Entgelt auf privat-rechtlicher Grundlage ist ebenfalls nach § 4 Nr. 25 UStG generell steuerfrei.

Dies gilt auch dann, wenn es nur um eine „sinnvolle Freizeitbeschäftigung“ geht, die insbes. auf Spiel, Geselligkeit und zur Kinder- und Jugenderholung ausgerichtet ist. Hierunter fallen z.B. Ferien- und Wochenendfahrten, Zeltlager, Rad- und Kanutouren, sonstige Sport-(etwa Ski- oder Segel-) Fahrten; eine spezifisch-religiöse (Primär-)Ausrichtung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

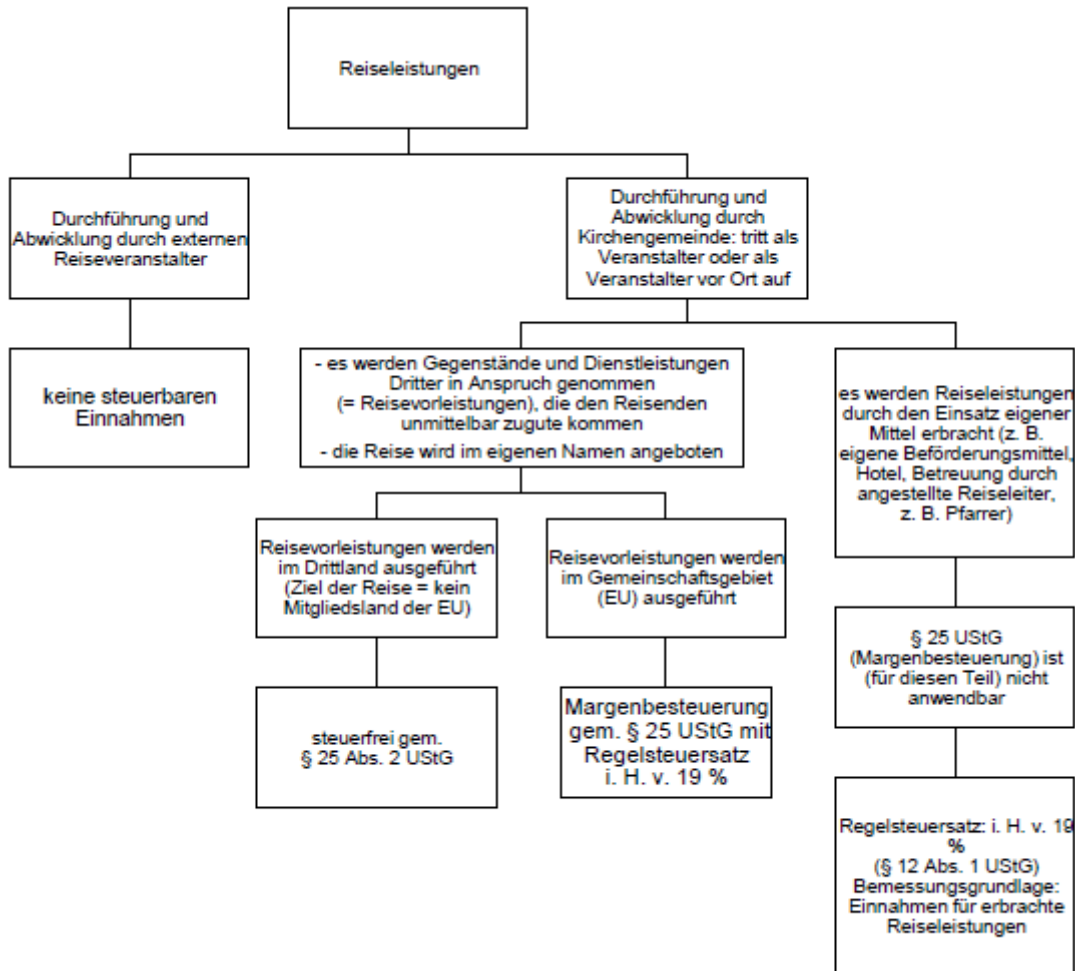
Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken.

Die EKD empfiehlt, bei der Planung und Gestaltung von kirchlichen Jugend- und Kinderreisen signifikant höhere Anforderungen an „erzieherische“ Aspekte und an die Programmsetzung (sowohl inhaltlich wie auch zeitlich) zu stellen, um die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 UStG zukünftig nicht in Frage zu stellen.

⁷ Gruppierungen, die z.B. in der Rechtsform eines „eingetragenen Vereins (e.V.)“ tätig sind (Frauenhilfe, Fördervereine, etc.).

Prüfschema Reiseleistungen

Zur Verdeutlichung der Komplexität hier noch ein Schaubild, welches uns durch die Landeskirche zur Verfügung gestellt wurde:



Die übrigen Schaubilder zu Reiseleistungen ersparen wir Ihnen

Nochmals die Bitte:

Bitte beteiligen Sie uns bereits bei den ersten Überlegungen und Kalkulationen an den Reisevorbereitungen. Es ist wichtig, voneinander zu wissen. Nur dann ist es den Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes möglich, die (steuerfreien und steuerpflichtigen) Eingangs- und Ausgangsrechnungen⁸ den einzelnen Maßnahmen bzw. Betrieben gewerblicher Art richtig zuzuordnen, damit am Monats- bzw. Jahresende die Umsatzsteuererklärungen richtig abgegeben werden können.

⁸ Mit den Eingangs- und Ausgangsrechnungen wird sich einer der nächsten Newsletter ausführlich beschäftigen.

Ausblick auf den nächsten Newsletter

In der nächsten Ausgabe werden wir uns mit Veranstaltungen, Konzerten, Künstlerhonoraren, Gemeindefesten etc. beschäftigen.

Bei Fragen, Anregungen, Kritik oder Ideen bitten wir Sie, sich direkt an die Mitglieder des **Projektteams** zu wenden.

Das Projektteam ist unter der E-Mail-Anschrift steuer-simtra@ekir.de zu erreichen.

Dem Projektteam gehören an:

Andreas Eck, Verwaltungsleitung
Cornelia Hahn, Fachbereichsleitung Finanzen
Diana Frank, Sachbearbeitung Steuern
Karina Herz, Sachbearbeitung Steuern
Beate Mickmann, Sachbearbeitung Steuern

Dieser Newsletter soll bis zum Jahresende in regelmäßigen Abständen erscheinen, mit dem Ziel, die dringlichsten Themen aufzuzeigen und zu erklären.

Kirchberg, den 22.07.2022

Das Projektteam